



Commune
de Bous

Administration communale Bous

5408 BOUS

20, route de Luxembourg
Grand-Duché de Luxembourg

Auszug aus dem Feldwegereglement vom 22^{ten} Dezember 2009

Art. 2.- Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen. Sogenanntes totes Holz oder dürre Äste von Bäumen müssen abgeschnitten werden, und dies in einem Umkreis von minimal 5 Meter längs eines Weges.

Eigentümer von Hecken längs der Wege sind verpflichtet, dieselben auf eine Maximalhöhe von 1,50 Meter zu beschneiden. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche freiwachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von der Weggrenze angepflanzt werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen sämtliche Neubauten und Umbauten mindestens einen Meter von der äußersten Weggrenze entfernt bleiben.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußerste Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegenetz gehöriger Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.

Art. 3.- Umzäunungen längs der Wege unterliegen der Genehmigungspflicht seitens der Gemeindeverwaltung und dürfen nur im Mindestabstand von 50 Zentimeter von den in Art. 2 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Art. 4.- Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Durchmesser der Abflussröhren sowie den Umfang und die Beschaffenheit der auszuführenden Arbeiten. Der Unterhalt dieser Anlagen obliegt den jeweiligen Benützern.